



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Lehrbuch des Hochbaues

Gebäudelehre, Bauformenlehre, die Entwicklung des deutschen Wohnhauses, das Fachwerks- und Steinhaus, ländliche und kleinstädtische Baukunst, Veranschlagen, Bauführung

Esselborn, Karl

Leipzig, 1908

§. 8. Der Erläuterungsbericht

[urn:nbn:de:hbz:466:1-49875](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-49875)

4. Die Werkpläne. Nach der Genehmigung des Baugesuchs wird an die Ausarbeitung der Werkpläne geschritten, die in größerem Maßstab, gewöhnlich 1 : 50 aufgetragen werden.

Diese Pläne sind so zu bearbeiten, daß aus ihnen nicht nur alle Maße ersichtlich, sondern auch alle Konstruktionen aufs Genaueste bestimmt werden. Soweit der Maßstab 1 : 50 nicht ausreicht, werden größere Details, besonders von schwierigen Konstruktionen, gezeichnet. Zweckmäßig ist es, in den Werkplänen durch entsprechende Notizen auf diese größeren Pläne hinzuweisen. Diese Arbeitspläne erstrecken sich auf die Ausarbeitung und das Auftragen sämtlicher Grundrisse mit allen Einzelheiten. In diesen werden auch die Holz- und Eisengebälke, Gewölbe, sowohl nach der Richtung als nach der Stärke eingetragen.

Sehr wichtig ist das richtige Einzeichnen der Treppen, die durch eine genügende Anzahl von Schnitten vollständig klarzulegen sind, und daß alle Auswechselungen richtig angebracht werden. Die Durchgangsmöglichkeiten sind genau zu prüfen. Die Gebälke, sowohl für den Zimmermann als auch die Eisengebälke sind mit allen Einzelheiten als Werksatzrisse aufzuzeichnen. Diese müssen außer den genauen Abmessungen der Balken, deren Auflager, Auswechselungen an Kaminen, Aufzügen, Treppen, Anordnung von Unterzügen usw., alle Angaben enthalten, die es dem Zimmermann ermöglichen, auf dem Zimmerplatz die Arbeiten nach den Zeichnungen vollständig aufzureißen und auszuführen. Dabei sind alle Maße von den Räumen, Mauerpfeilern, Türöffnungen, Mauerstärken, Einzel- und Gesamtabmessungen, Entfernung einzelner Balken, der Wechsel von einer Wand usw. einzutragen und einzurechnen; ebenso auch die Fensterachsen und Fenster- und Türweiten.

Es ist zweckmäßig, möglichst viele Schnitte für die Arbeitspläne zu zeichnen, mit Rücksicht auf die Dachkonstruktion, auf die Sockelhöhe, die Terrainverhältnisse usw. Letztere sind stets einzuzeichnen nach dem Bestand des Erdreichs vor der Inangriffnahme des Bauwesens, wie auch der Bestand nach der späteren Terrainregulierung. Dadurch wird der Abhub und eine etwaige Auffüllung von vornherein genau festgelegt. Diese sind auch für die Art der Ausführung des Mauerwerks wichtig, sowie für die Höhenlage der Fundamente. Die Einzeichnung des verschiedenen Wasserstands wurde bereits früher erwähnt. In dem Grundriß des Kellers oder Untergeschosses wird gleichzeitig oder getrennt davon ein besonderer Fundamentplan mit den Ausdehnungen der Fundamente eingezeichnet. Größere Maßstäbe als 1 : 50 sind notwendig für Treppen, Eisenkonstruktionen, Einzelheiten der Dachkonstruktionen; je nach der Wichtigkeit der Sache ist der Maßstab hierfür 1 : 20, 1 : 10, bis zur natürlichen Größe. Eine genaue, allgemein gültige Regel für die Bearbeitung der Werkpläne läßt sich nicht aufstellen, da diese den örtlichen Verhältnissen und der Wichtigkeit des Bauobjekts anzupassen sind.

Alle formalen Details für sämtliche Arbeiten sind in größeren Maßstäben aufzutragen z. B. die Details für den Steinmetz mit den eingerechneten Steinmassen 1 : 20, 1 : 10 und Schablonen der Steinprofile in natürlicher Größe.

§ 8. Der Erläuterungsbericht ist gewöhnlich nur bei Staats- und Gemeindebauten notwendig, weil hier verschiedene Instanzen zu der Projektierung und Ausführung der Bauobjekte Stellung nehmen müssen und weil vielfach Personen in Betracht kommen, die aus den Zeichnungen nicht die genügende Belehrung finden können. Der Erläuterungsbericht wird ferner notwendig bei Wettbewerben. Im Privatbauwesen kommt er nur für solche Fälle in Betracht, wo das Gebäude an Plätzen ausgeführt wird, die nicht mit dem Wohnsitz des Bauherrn oder des Bauleitenden zusammenfallen und wo ein mündlicher Verkehr zwischen beiden nicht direkt zugänglich ist. Der Erläuterungs-

bericht soll dazu dienen, dem Auftraggeber die ganze Ausführung des projektierten Bauwesens in allen seinen Einzelheiten, sowohl bezüglich der Anordnung der Räume zueinander als auch der Verwendung der vorgesehenen Materialien, zu beschreiben.

Es ist am zweckmäßigsten, einen Erläuterungsbericht mit den Gründen zu beginnen, welche die Veranlassung zur Projektierung waren und anschließend die Wahl des Bauplatzes zu begründen. Gleichzeitig wird die Art der späteren Zugänglichkeit zum Bauwesen, wenn solche nicht ohne weiteres klar liegt, erläutert, sowie alle die Möglichkeiten allgemeiner Natur beschrieben, z. B. die Einfriedigung des Grundstücks, sowie dessen Entwässerung, die Beschaffung von Trink- und Nutzwasser, entweder im Anschluß an eine vorhandene Quelle, Wasserleitung oder nötigenfalls durch Schlagen von Brunnen usw. Kommen Nachbarrechte in Betracht, z. B. Tausch von Grundstücken, gemeinsame Einfahrten usw., so ist die Art der Vereinbarung, nötigenfalls die Eintragung in die öffentlichen Bücher, zu erwähnen oder deren Notwendigkeit klarzutun. Das Gebäude ist alsdann vollständig und jedes Stockwerk mit den darin enthaltenen Räumlichkeiten nach seinen Hauptabmessungen zu beschreiben. Die Einzelräume in den Plänen werden dabei zweckmäßig mit Nummern versehen und auf diese Bezug genommen.

Die als Unterlagen für den Erläuterungsbericht dienenden Pläne, die gewöhnlich im Maßstab 1 : 200 oder 1 : 100 bearbeitet werden, sind entsprechend zu beschreiben und in Farben anzulegen, d. h. die äußeren Hauptabmessungen des Gebäudes, wie auch die einzelnen Raumdimensionen des Grundrisses einzuschreiben, vielfach auch die Fläche und der Kubikinhalt, z. B. bei Schulsälen, in Krankenhäusern usw. So werden bei Krankenhäusern in die einzelnen Räume die Stellung der Betten einzuzeichnen sein, bei Schulen die Stellung der Bänke. Sind besondere Raumdispositionen getroffen, die von bestimmten Zwecken abhängig sind oder Raumdispositionen, welche von der üblichen Anordnung solcher Räume abweichen, so sind diese entsprechend zu begründen; das gleiche gilt von außergewöhnlichen Konstruktionen. Eine vollständige Erläuterung ist notwendig über die Wahl des Heizungs- und Entlüftungssystems, sowie etwaiger künstlicher Beleuchtung. Heizungs- und Entlüftungsanlagen sind unter Umständen durch besondere Planvorlagen zu begründen und genau zu beschreiben.

Dem Erläuterungsbericht ist ferner eine Kostenschätzung beizufügen und zwar 1. nach dem qm bebauter Fläche, 2. nach dem cbm überbauten Raumes, wobei die Grundpreise den ortsüblichen Sätzen unter Anlehnung an früher ausgeführte Bauten zugrunde zu legen sind. Bei besonderen Gebäudearten, wie Kirchen, Schulen, Krankenhäusern sind noch die Kosten zu ermitteln in bezug auf einen Sitz, ein Bett usw.

Zum Schluß ist bei Staats- und Gemeindebauten eine Erklärung notwendig über die beabsichtigte Bauzeit und die Art der Bauleitung — Errichtung eines besonderen Baubureaus, die voraussichtlich dadurch entstehenden Kosten, welche unter Umständen auf verschiedene Kassen oder Rechnungsjahre verteilt werden sollen. Bei Staats- und Gemeindebauten kommt es ja häufig vor, daß die Kosten für ein Gebäude ratenweise im Etat eingestellt werden oder daß verschiedene Körperschaften z. B. zu einer Gemeindeschule Beiträge leisten.

§ 9. Die Zubereitung der Baustelle wird in den allermeisten Fällen insofern notwendig sein, als sie sich häufig nicht in einem solchen Zustand befindet, daß mit den Arbeiten direkt begonnen werden kann. Häufig ist die Baustelle ein bebauter Grundstück, ein Garten usw. In diesem Fall sind zunächst in die zu bebauende Flächen fallende Bäume, Gesträucher, Einfriedigungen zu entfernen, nötigenfalls muß auch eine provisorische Einebnung einzelner Teile dem eigentlichen Baubeginn vorausgehen. So ist z. B. der Humus oder Rasen abzuheben und im Bedarfsfalle zur späteren Wieder-